

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 4

Artikel: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 4.

Basel, 23. Januar.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe & Co.** Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine. — Marsch-Energie. — Eidgenossenschaft: Entlassungen, Beförderungen und Versetzungen von Stabsoffizieren. Eidgenössische Militärbibliothek. Ausland: Frankreich: Zusammensetzung der Maschinengewehr-Abteilungen bei der Infanterie. Drückeberger. — Italien: Reorganisation der Mobilmiliz.

Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine.*)

(Eingesandt.)

r. Die Militärzeitung hat in Nr. 2 den Inhalt dieser Verordnung angegeben, die, wie sie sagt, herbeiführen will, dass die grossen Summen, welche der Bund für die Schiessvereine auswirft, mehr als bisher der Förderung der Schiess tüchtigkeit der Armee dienen.

Diese Verordnung enthält mehrere Bestim mungen, die ich im Interesse des angegebenen Zweckes anders gewünscht hätte.

Zuerst frage ich mich, war es geboten, den kantonalen Militärdirektionen hiebei eine Rolle zuzuweisen? Die Verordnung ist die Ausführung der Art. 31, 32, 104, 124, 125 und 172 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907. In keinem dieser Artikel ist von irgend einer Mitwirkung der Kantone bei der Schiessausbildung die Rede. Wir wissen alle, dass das Fortbestehen der Kantonal souveränität im Militärwesen nur ins neue Gesetz hinübergenommen wurde, weil man die Reform

des Wehrwesens ohne Änderung der Bundes verfassung machen wollte, und dass in ihr keine Förderung, sondern ein Hindernis liegt. Des wegen darf man den kantonalen Militärdirektionen nicht mehr Macht im Militärwesen gewähren, als ihnen nach Verfassung und Gesetz zukommt. Die Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine ist nicht erlassen worden zur Unterstützung des Schiessportes im allgemeinen, sondern weil gemäss Art. 124 des Gesetzes die schiesspflichtigen Wehrmänner verpflichtet sind, an vorschriftsgemäss abzuhalten den Schiess übungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Somit betrifft die Verordnung ein Gebiet der militärischen Ausbildung, die schon unter dem alten Gesetz ganz Sache des Bundes war, und auch unter dem neuen Gesetz ganz Sache des Bundes bleiben soll. Die vorliegende Ausführungs verordnung indessen gibt den Kantonen einen Einfluss auf die Schiessausbildung, der ihnen nicht gebührt und der der Sache niemals för derlich sein kann.

Nach Art. 8 dieser Verordnung liegt den kantonalen Militärbehörden ob:

- a) die Ernennung der Schiesskommission,
- b) die Genehmigung der Statuten der Schiess vereine,
- c) die Genehmigung der von den Gemeinden anzuweisenden Schiessplätze,
- d) die Entgegennahme der Schiess berichte der Vereine,
- e) die Zustellung der Vorschriften und Formulare, sowie der Bundesbeiträge an die Schiessvereine und der Entschädigungen an die Schiesskommissionen.

Und nach Art. 9 liegt den von den Kan tonen ernannten Schiesskommissionen ob:

*) Anmerkung der Redaktion. Obgleich uns selbst nichts an dieser Verordnung aufgefallen war und wir auf dem Standpunkt stehen, dass man geschehene Dinge nehmen soll, wie sie sind, und trachten, das Beste aus ihnen zu ziehen, so bringen wir doch, nach Vor nahme redaktioneller Änderungen im Interesse der Objektivität der Darstellung, diese Einsendung, die von sehr sachkundiger Seite herkommt. Die Hinweise scheinen uns im allgemeinen sehr beachtenswert, sie sind nicht bloss wertvoll für eine spätere Revision der Verordnung, sondern können auch veranlassen, bei der Handhabung der Verordnung darauf acht zu geben, dass die Uebelstände aus ihr nicht entstehen können, von denen unser geschätzter Korrespondent spricht.

- a) die Begutachtung der Statuten der Schiessvereine zu Handen der kantonalen Militärbehörden;
- b) die Erläuterung der Schiessvorschriften in den Vereinen oder vor Abgeordneten der selben;
- c) die Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschriften vermittelst Besuch von Schiessübungen;
- d) die Prüfung der Mitgliederverzeichnisse, Standblätter und Schiessberichte der ihnen unterstellten Vereine;
- e) die Aufstellung der Vorschläge für den Besuch der Schützenmeisterkurse;
- f) die Prüfung und Begutachtung von Schiessplätzen und deren Einrichtungen.

— Wenn wir diesem noch befügen, dass die Schiessberichte der Vereine, nachdem sie von den Schiesskommissionen geprüft sind, nicht an den eidgenössischen Schiessoffizier gehen, sondern an die kantonale Militärbehörde, die sie, mit ihrem Visum versehen, direkt an die Abteilung Infanterie sendet, und dass die Kreiskommandanten der Kantone den Wehrmännern die Erfüllung der Schiesspflicht bescheinigen, so darf man sich wohl fragen, was hat eigentlich der vom Bund für jeden Divisionskreis ernannte Schiessoffizier zu tun? Wenn man dann im Art. 6 seine Obliegenheiten und Kompetenzen betrachtet und dabei seine einzige wirkliche Tätigkeit, die Leitung des sechstägigen Schützenmeisterkurses, in Abrechnung bringt, so wird man unwillkürlich an die Tätigkeit des eidgenössischen Polizei-Inspektors in Marokko erinnert, der sein Amt am ehesten zur allgemeinen Zufriedenheit ausfüllt, wenn er sich in nichts einmischt. Wie kann der Schiessoffizier wirkliche Oberaufsicht und Inspektion ausüben, wenn ihm nicht einmal die Schiessberichte mitgeteilt werden?

Alle den kantonalen Militärbehörden zugewiesenen Kompetenzen sind solche, die dem Schiessoffizier zukommen, unter ihm sollten die Schiesskommissionen stehen.

Als diese Verordnung aufgestellt wurde, die das ganze Schiesswesen unter die Kantone stellt und dem Vertreter des schweizerischen Militärdepartements nur die Rolle des Inspektors zuweist, war offenbar den Mitgliedern der Kommission nicht bekannt, wie es in gewissen kleineren Kantonen, wo alles miteinander verwandt oder befreundet ist, zugehen kann, wenn es sich um die Ergatterung von Bundessubventionen handelt. Ich habe selbst in meinem Kanton gerade bezüglich Erfüllung der Schiesspflicht in den Vereinen und der daraus sich ergebenden Berechtigung auf den Bundesbeitrag allerlei mitangesehen und ich glaube, dass da-

über auch einiges in den Akten der Abteilung Infanterie vorhanden sein sollte.

Glaubt im übrigen jemand ernstlich, dass in irgend einem Kanton die Schiessberichte der Vereine gründlich studiert und geprüft werden, bevor der kantonale Militärdirektor das ihm im Art. 16 zweiter Absatz reservierte Visum dazu setzt? Es wird überhaupt nur sehr wenige kantonale Militärdirektoren geben: die überhaupt nur einen Blick hineinwerfen. Denn obschon der Art. 8 ihnen gar grosse Befugnisse zuweist, darf man doch nicht ihnen zumuten, als ihre Amtspflicht anzusehen: die Schiessberichte zu studieren, um die Pflichterfüllung der Schiesskommissionen und Vereine zu kontrollieren und zu sehen, was nächstes Jahr besser gemacht werden muss. Denn um dies als Amtspflicht ansehen zu können, müssten sie imstande sein, den nützlichen Einfluss auf Gestaltung und Betrieb des Schiesswesens auszuüben, der ihnen durch die übrigen Bestimmungen und auch durch das Gesetz genommen worden ist. Von dem Visum wird nicht einmal verlangt, dass es die Berechtigung der Vereine zum Bundesbeitrag sicherstellt. Der wird erst gewährt nach gründlicher Prüfung durch die Abteilung Infanterie. Das Visum ist nichts anderes, als eine Formalität, durch die dokumentiert werden soll, dass die kantonalen Militärdirektoren die höchste Instanz für das Schiesswesen in ihrem Kanton sind. Nur dafür sind ihnen auch die übrigen Obliegenheiten des Art. 8 zugesprochen, während weder Gesetz noch Verfassung diese Konzession an den Kantönlgeist fordert und jedermann weiß, dass dies der Sache nur schädlich ist.

Um den kantonalen Militärdirektoren diese Reverenz vor ihrer Hoheit machen zu können, wird dem Schiessoffizier, dessen Daseinszweck ist, das Schiesswesen in seinem Divisionskreis zu fördern und der es auch könnte, nur die Rolle eines Generalinspektors gelassen; nicht einmal die Schiessberichte der Vereine gehen an ihn! Die Erhöhung des Einflusses des Schiessoffiziers sollte aber die oberste Aufgabe der Verordnung sein, denn darin liegt das erste Mittel, um das Schiessen der Wehrmänner ausser Dienst zu heben.

Das nächste Mittel wäre die Vermehrung des Einflusses der nächsten Vorgesetzten. Das beste hierfür wäre wohl, wenn nicht verlangt würde, dass die Wehrmänner in Vereinen schiessen, sondern in Vereinigungen ad hoc unter ihren Offizieren und Unteroffizieren. Dem stehen schwerwiegende Gründe entgegen, unter denen obenansteht, dass in der obligatorischen Beteiligung der Wehrmänner an den Schiessen der Vereine eine mächtige allgemeine Förderung

des Schiesswesens liegt. Bei dieser Sachlage kann bezüglich der Einwirkung der militärischen Vorgesetzten auf das Schiessen in den Vereinen unmöglich mehr bestimmt werden, als die Art. 7 und 14 angeben. (Art. 7 bestimmt, dass Präsident und Mehrheit der Schiesskommissionen Offiziere sein müssen, und Art. 14, dass Offiziere und Unteroffiziere verpflichtet sind, sich an der Leitung der Schiessvereine zu beteiligen — wozu ich hinzusetzen möchte: sofern die Vereine sie darum ansprechen.) Aber in andrer Richtung sollte doch Interesse und Einfluss der Vorgesetzten mehr gewahrt werden. Art. 15 zweiter Absatz bestimmt, dass die Kreiskommandanten die erfüllte Schiesspflicht in den Dienstbüchlein der Wehrmänner zu bescheinigen haben. Das ist nicht das Amt dieser Verwaltungsbeamten, sondern Pflicht und Recht von uns Kompagniekommandanten. Das ist gar nicht umständlicher, als wenn alle Dienst- und Schiessbüchlein, die in einer Grosstadt nach tausenden zählen können, zum Kreiskommandant geschickt werden und dieser dann, ohne Interesse für Leitung und Fortschritt des einzelnen, einfach die Tatsache bescheinigt. Wir Kompagniekommandanten werden mit viel Bureauarbeit geplagt, die man von uns gar nicht zu fordern brauchte, aber Arbeiten, die uns interessieren sollten und die wir daher gerne tun würden, die werden uns vorenthalten. Ich weiss schon, warum die Kontrolle über erfüllte Schiesspflicht der Soldaten unsrer Kompagnien von uns nicht verlangt wird; das geschieht nur, weil man annimmt, dass die Kontrolle durch jenen Beamten schneller und sicherer ausgeführt wird. Selbst wenn dies der Fall wäre, so darf man doch nicht uns diesen wichtigen Bestandteil unseres Interesses an unsrer Truppe entziehen. Die Friktionen und Uebelstände des Milizwesens sollten zuallererst die Militärverwaltungsbureaux gerne tragen wollen, niemals dürfen sie, um solche zu vermeiden und sich vermehrte Mühewaltung zu ersparen, Arrangements treffen, die den militärischen Vorgesetzten zum fünften Rad am Wagen machen.

Die Verordnung schreibt im weitern vor, dass die Wehrmänner ordentliche Mitglieder der Vereine sein sollen, in denen sie ihre Schiesspflicht erfüllen, und dass dies „in der Regel“ die Vereine ihres Wohnortes zu sein haben und dass ihnen der durch Wohnungswchsel verursachte Vereinswechsel „tunlichst erleichtert“ werden solle.

Es ist eine juristische Frage, ob man den Wehrmännern vorschreiben darf, Mitglieder von Vereinen zu sein und damit selbstverständlich alle die pekuniären Verpflichtungen zu übernehmen, die ein lebhafter Verein seinen or-

dentlichen Mitgliedern auferlegt. Wenn indessen der Art. 124 des Gesetzes*) hiezu berechtigt, so müssen Garantien gegeben werden, dass der Wehrmann ohne Vermögen und mit kärglichem Verdienst ordentliches Mitglied eines Vereines sein kann.

Bei allen Anordnungen für Erfüllung der Schiesspflicht ausser Dienst handelt es sich ganz allein um Hebung und Erhaltung der Schiessfertigkeit der Masse der Infanteristen. Dafür ist notwendig, dass diese ihre ausserdienstliche Schiesspflicht mit möglichst geringen persönlichen Opfern leisten können. Wenn dies nicht der leitende Gesichtspunkt bei allen Anordnungen ist, so wird die grosse Kategorie der bisherigen „Muss-Schützen“, die ohne Freude und Interesse ihre vorgeschriebene Zahl Schüsse herausknallen, nicht geringer und die ganze Institution kann nur sehr unvollkommen den erwarteten Nutzen stiften. Hiefür hätte die Verordnung Wegleitung und bindende Vorschriften geben müssen. Bei Ausarbeitung dieser Verordnung hat aber offenbar die Vertretung der Interessen der Schützenvereine die Oberhand gewonnen gegenüber den Interessen der Wehrmänner.

Es genügt nicht, wenn nur gesagt wird, die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sollen möglichst niedrig gehalten werden und bei Wohnsitzwechsel soll den Schiesspflichtigen der Uebertritt in einen neuen Verein tunlichst erleichtert werden.

„Möglichst niedrig“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Besuch von Schützenfesten, Arrangierung eigner Schützenfeste, Anschaffung einer neuen Vereinsfahne etc. etc. sind Dinge, die den Vereinsmitgliedern immer Extrakosten verursachen und die mit der Erfüllung der Schiesspflicht nichts zu tun haben, aber zum Wesen der Vereine gehören, und wofür diejenigen aufkommen müssen, die als „Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten“ aufgenommen sind. Die grosse Masse der Schiesspflichtigen wird diese, aus der befohlenen Mitgliedschaft eines Vereins unabänderlich hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen immer schwer tragen, auch wenn sie möglichst niedrig gehalten sind, und ebenso wird diese grosse Masse ganz naturgemäß gar nicht in der Lage sein, von den Freuden und Annehmlichkeiten solcher Vereins-Arrangements Gebrauch machen zu können, weil dies ihnen weitere Kosten verursacht. Darin liegt begründet, dass man die Wehr-

*) Derselbe spricht nur die Verpflichtung aus, „jährlich an vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schiesspflicht nicht nachkommt, hat einen besondern Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.“

pflichtigen nicht zwingen sollte, ordentliche Mitglieder der Vereine zu sein, wenn sie schon ihre Schiesspflicht in vorschriftsgemäss abgehaltenen Schiessübungen der Schiessvereine erfüllen müssen. Dieses Obligatorium der Vereins-Mitgliedschaft wird sofort zur Folge haben, dass wie Pilze neue Vereine aus dem Boden schiessen werden, gebildet von Schiesspflichtigen, die nur das obligatorische Pensum schiessen wollen; diesen Vereinen wird trotz Schützenmeisterkursen und allen andern Vorschriften die Leitung fehlen, die notwendig ist, um die Schiesskunst zu fördern. Solche Vereine gibt es jetzt schon.

Die Bestimmung, dass nur in einem Verein, dem man als ordentliches Mitglied angehört, die Schiesspflicht erfüllt werden darf, dass dies in der Regel der Verein des Wohnsitzes sein soll und dass bei jeder Wohnsitzänderung auch der Vereinswechsel eintreten muss, ist undurchführbar. Von ihr wird wiederum die grosse Masse der unvermöglichen Schiesspflichtigen schwer, fast unerträglich betroffen. Die Arbeiterbevölkerung ist durchaus nicht eine so sesshafte, dass ein Wohnungswechsel nur selten erfolgt. Die Schiesspflicht muss in den Monaten März bis Mitte Juli erfüllt sein, leicht kann es sich da treffen, dass ein Arbeiter in dieser Zeit fern von seinem Wohnsitz arbeitet. Nach der Verordnung darf er nur in einem Verein schiessen, dessen ordentliches Mitglied er ist; soll er jetzt in seine ferne Heimat reisen, um der Schiesspflicht zu genügen oder für die kurze Zeit aus dem Verein seines eigentlichen Wohnortes austreten und Mitglied des Vereins seines vorübergehenden Wohnortes werden? In dem einen wie in dem andern Falle verursacht das den Wehrmännern Kosten und Umständlichkeiten.

Das Richtigste würde wohl sein, dass man die Wehrmänner überhaupt nicht zwingt, ordentliche Mitglieder von Schiessvereinen zu sein, wohl aber den Vereinen als Entgelt der Bundesunterstützung die Verpflichtung auflegt, jeden Wehrmann an den obligatorischen Schiessübungen teilnehmen zu lassen. Zwingt man aber den Wehrmann zum Eintritt in einen Verein, so hat er damit das Recht erworben, bei wirklichem Wohnungswechsel ohne weiteres in den Verein des neuen Wohnorts einzutreten und bei vorübergehendem ohne weiteres in dem Verein seines momentanen Wohnorts zu schiessen. Dieses sollte unbedingt den Vereinen auferlegt werden, sonst werden die Bestimmungen über die Mitgliedschaft eines Vereins sehr böse Folgen haben.

Marsch-Energie.

Die grosse Verschiedenheit der Zahl der Marsch-Maroden bei den einzelnen Infanteriebataillonen, wie sie beispielsweise in den diesjährigen Manövern des III. Armeekorps und auch früher schon, hervorgetreten ist, fordert, die Aufmerksamkeit der Offiziere wieder einmal auf diesen wichtigen Punkt zu lenken.

Einzelne Bataillone, insbesondere die sogenannten Stadtbataillone, hatten sehr hohe Zahlen von Fusskranken aufzuweisen, die zum Teil wohl bei der Truppe weiter verbleiben konnten, der grössere Teil aber musste ins Depot abgeschoben werden. Sobald die eigentlichen Manövertage gesteigerte Marschleistungen fordern, kommt nicht nur eine hohe Zahl von Soldaten in Abgang, sondern auch die Unteroffiziere stellen einen stattlichen Prozentsatz an Marschmaroden. Früher schon und auch heute noch bezifferten sich die Abgänge in einzelnen Verhältnissen bis an die Hundert Mann pro Bataillon, ganze Gruppen konnte man am Wegesrand liegen sehen.

Wohl manche Truppe hat bei schwierigen Verhältnissen schon solche Abgänge gehabt, es gibt aber Einheiten, in denen sich die Offiziere nachgerade an die hohen Prozentsätze Marschmaroder gewöhnt haben und es als unabänderlich betrachten, wenn die Prozentsätze regelmässig und auf die Dauer bedeutend über diejenigen andrer Einheiten hinausragen.

Da muss man den Eindruck bekommen, dass sich bei Mann, Unteroffizier und Offizier das Empfinden für solches Gegenteil militärischer Tüchtigkeit abstumpft oder schon abgestumpft hat.

Wenn schon notorisch, dass das Fehlen an Marsch-Energie nur ein Glied in der Kette militärischer Unvollkommenheiten ist und daher seine Grundursache in ungenügender grundlegender militärischer Erziehung hat und an erster Stelle durch Verbesserung dieser korrigiert werden muss, so ist doch die Sache so wichtig, dass auch noch den andern Ursachen nachgeforscht werden muss.

Die allgemeine Entschuldigung beruht sich darauf, dass unsre Mannschaft aus dem Bureau, aus Werkstätte und Fabrik direkt ohne Training in den Dienst tritt und nicht von heute auf morgen an das Marschieren gewöhnt werden könne.

Würde die Marschuntüchtigkeit durch die fehlende Marschgewohnheit allein bedingt, müsste man allerdings sich mit der Tatsache resigniert abfinden. Die Ursachen liegen aber tiefer. Wir sind daran gewöhnt, in solchen Angelegenheiten nur oberflächlich die Erschein-